



Kreisbrandinspektion
Landkreis Schweinfurt

Fachbereich Atemschutzwerkstatt

Ansprechpartner
Kreisbrandmeister Jan Hußlein

Telefon
+49 1511 9010917

E-Mail
Atemschutzwerkstatt@kfv-sw.de

Datum
Montag, 5. Oktober 2020

[Atemschutzwerkstatt Landkreis Schweinfurt, Oberwerrner Straße 22, 97464 Niederwerrn](#)

An die
Kreisbrandinspektion
Kommandanten des Landkreises Schweinfurt

Informationen zu tragbaren Gaswarngeräten

Sehr geehrte Kreisbrandinspektion,
Sehr geehrte Kommandanten,

die Atemschutzwerkstatt informiert bezüglich bereits erfolgten oder geplanten Anschaffungen von Gaswarngeräten mit begrenzter Betriebsdauer aufgrund irreführender Angaben der Hersteller.

Viele Hersteller bieten ihre Warngeräte mit der Zusatzangabe „wartungsfrei“ an. Diese Angabe können die Hersteller jedoch willkürlich auslegen. So kann dies zum Beispiel darauf bezogen werden, dass für die limitierte Lebensdauer kein Sensor- oder Batteriewechsel erfolgen muss.

Dies befreit die Gaswarngeräte aber jedoch nicht von den vorgeschriebenen Kontrollen die aufgrund Regelungen der DGUV Informationen 213-056 und -057 durchgeführt werden müssen.

Hierzu hat der Fachbereich „AKTUELL“ Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen kürzlich die „Verfahrensweise zur Durchführung von Anzeigetests bei tragbaren Gaswarngeräten“ veröffentlicht. In diesem Schreiben wird darauf hingewiesen, dass sich Feuerwehren als Teil der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben -BOS- ebenso wie Unternehmen an die anerkannten Regeln der Technik orientieren müssen.

Für Geräte die für Notfalleinsätze vorgesehen sind gibt es allerdings eine vereinfachte Verfahrensweise mit längerer Frist für den Anzeigetest. Hier gilt jedoch ebenfalls eine geeignete Lagerung der Geräte zu beachten.

Der Fachbereich geht hierbei auch explizit auf den Herstellerhinweis „wartungsfrei“ ein und verweist darauf dass die durchzuführenden Kontrollen und Intervalle ebenfalls für solche Geräte gelten.

Folgende Wartungsarbeiten müssen regelmäßig durchgeführt werden. Ebenfalls noch ausführlicher beschrieben im angehängten Schreiben BFBHB-020 der DGUV.

Die Einhaltung der Kontrollfristen und die daraus folgende uneingeschränkte Einsatzbereitschaft unterliegt der Eigenverantwortlichkeit der Feuerwehren.

Folgende Kontrollen sind zu beachten und einzuhalten:

Tätigkeit	Intervall
Sichtkontrolle durch eine unterwiesene Person	- vor jedem Notfalleinsatz
Sichtkontrolle und Anzeigetest durch eine unterwiesene Person bzw. Atemschutzwerkstatt	- alle 4 Wochen bzw. 1 mal im Monat
Funktionskontrolle – durch nach T021/T023 qualifiziertes Fachpersonal (Atemschutzwerkstatt)	- alle 4 Monate - nach Verwendung bei Übung und Einsatz - Wenn 2 Monate kein Anzeigetest durchgeführt wurde
Systemkontrolle – durch befähigte Person (Hersteller)	- 1 mal Jährlich
Grundsätzlich gilt: Eine Kontrolle mit längerem Kontrollintervall ersetzt gleichzeitig andere anstehend Kontrollen.	

In der Praxis liefern die Feuerwehren Ihre Gasmessgeräte zur Atemschutzwerkstatt während der Öffnungszeiten, ein Mal im Monat oder nach Übung/Einsatz, woraufhin der „Bumptest“ durchgeführt wird, der Sichtkontrolle & Anzeigetest beinhaltet. Alle 4 Monate wird unter denselben Voraussetzungen die Funktionskontrolle in der Atemschutzwerkstatt durchgeführt. Die monatliche Kontrolle dauert wenige Minuten; das 4-Monatsintervall kann bis zu ca. 20 Minuten Wartezeit mit sich bringen.

Die Systemkontrolle findet jährlich im Januar statt. Hier kommt die Firma Dräger und die Gasmessgeräte müssen für einen Tag in der Atemschutzwerkstatt bleiben.

Die erforderlichen Prüftätigkeiten kann die Atemschutzwerkstatt für die Gaswarngeräte der Serien „PAC xxxx“ und die Mehrgaswarngeräte der Serien „X-am 2xxx“ und „X-am 5xxx“ der Firma Dräger für die gängigen Gase anbieten (Die Prüfung von Chlorgas wird nicht unterstützt). Dies sollte bei einer Anschaffung bedacht werden.

Für Geräte anderer Hersteller können keine Wartungsarbeiten durchgeführt werden. Hier müsste sich die Feuerwehr eigenverantwortlich um die Einhaltung der Fristen der vorgeschriebenen Kontrollen durch einen Dienstleister kümmern.

Geräte die nicht regelmäßig gewartet werden sind entsprechend der Regelungen der DGUV nicht bei einem Notfalleinsatz einzusetzen.

Zur Unterstützung bei Anschaffungen in diesem Bereich stehe ich Ihnen unter oben genannten Kontaktdaten selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Hußlein
Fachkreisbrandmeister Atemschutz
Leiter der Atemschutzwerkstatt